

Kurt Stöckli / Stefanie Moser

Aktuelle Probleme bei der Sanierung von Sportvereinen

Praxisorientierte Erfahrungen am Beispiel des Schlittschuhclub Bern (SCB)

Nachrichten über finanzielle Probleme von Sportvereinen sind heute in den Schweizer Medien schon fast zur Gewohnheit geworden. Sportvereine stehen im Licht des öffentlichen Interesses, entsprechende Meldungen sorgen denn auch immer wieder für grosse Aufruhr. Nachfolgend werden Einzelprobleme mit Lösungsansätzen aufgezeigt und anhand der effektiven Lösung am Beispiel des erfolgreich durchgeführten Nachlassstundungsverfahrens über den grössten Schweizer Sportverein erläutert.

1. Zukunftslösung / Investor

Im Schweizer Sport ist es immer noch so, dass er in organisatorischer Hinsicht überwiegend von der Rechtsform des Vereins dominiert wird. Steht ein Verein vor dem finanziellen Zusammenbruch, muss die Form der Aktiengesellschaft immer mehr als (Teil-)Lösung des Problems erhalten. Im Schweizer Sportleben treten deshalb die Aktiengesellschaften im Umfeld von Vereinen immer häufiger auf. Sie dienen den Vereinen als Sanierungsinstrument, insbesondere um die Sicherungsmechanismen des Aktienrechts auszunutzen und damit mehr Transparenz zu schaffen, was wiederum für allfällige Investoren sehr wichtig ist. So war es auch beim SCB. Die Gründung einer Aktiengesellschaft war Voraussetzung dafür, dass der SCB für einen Investor überhaupt interessant wurde. Dies hat im übrigen der Schweizerische Eishockeyverband auch erkannt und (unschweizerisch) rasch entschieden: Ab der Spielsaison 1999/2000 werden im Nationalliga-Eishockey nur noch Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) am Spielbetrieb teilnehmen können¹.

Trotz verbessertem Umfeld stellt sich die Investorensuche bei Sportvereinen schwierig dar. Der Hauptgrund dürfte im fehlenden wirtschaftlichen Ertrag liegen. Dagegen sind Faktoren wie Image, Marketingmöglichkeiten und Synergieeffekte weitaus bedeutender, obwohl sie nicht zwingend mit «harten» Zahlen belegt werden können. Der SCB verfügte als grösster Sportverein der Schweiz mit grosser Tradition in dieser Hinsicht über optimale Voraussetzungen und fand deshalb nicht ganz überraschend in der Valora seine Zukunftssicherung, die wie folgt aussieht: Die Valora kauft für eine Million Franken über eine von ihr gegründete Sportstiftung 70% der Aktien der vom SCB ge-

gründeten SCB Eishockey AG. Der SCB selbst bereinigt seine Altlasten mit dem seinen Gläubigern vorgelegten Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich.

2. Vorteile/Nachteile gerichtlicher Nachlass zu aussergerichtlicher Schuldenbereinigung

Ist erst einmal ein Investor gefunden, muss noch der passende Rahmen für die Abwicklung der Sanierung gesucht werden.

¹ vgl. zum Ganzen SCHERRER, Sportkapitalgesellschaften, 1998, S. 14



Kurt Stöckli
Fürsprecher
Transliq AG, Bern/Zürich



Stefanie Moser
Betriebsökonomin HWV
Transliq AG, Bern/Zürich

Einem gerichtlichen Nachlassvertrag haftet nach wie vor ein etwas schlechter Beigeschmack an. Zu verwandt ist er mit dem Schimpfwort «Konkurs» und dementsprechend verpönt. Ein Nachlassverfahren kann jedoch durchaus grosse Vorteile gegenüber einem aussergerichtlichen Verfahren wie auch in den allermeisten Fällen gegenüber einem Konkurs aufweisen. Im folgenden werden nur die Vor- und Nachteile von aussergerichtlichen und gerichtlichen Nachlassverfahren gegenübergestellt. Es versteht sich von selbst, dass eine Sanierung ohne jegliche Abschreibungen natürlich erstrebenswertes, aber bei notleidenden Unternehmungen leider selten realistisches Ziel ist. Nachfolgend nur einige, wie uns erscheint gewichtige, Vorteile eines gerichtlichen Nachlassverfahrens.

- Das Vorgehen im gerichtlichen Nachlass ist transparent und vorgegeben (nach SchKG). Ein externer und unabhängiger Sachwalter wacht über die Geschäftstätigkeit, wickelt das Verfahren ab und garantiert den Gläubigern die Wahrung derer Interessen. Vorwürfen der «Mauschelei», die im Zusammenhang mit Schuldabschreibungen etwa auftreten, kann so wirkungsvoll entgegengewirkt werden.
- Die Ausarbeitung des Nachlassvertrages lässt viel Spielraum. Gleichzeitig jedoch muss diesem Vertrag nicht jeder Gläubiger zustimmen, wie dies bei einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag der Fall ist. Damit können Verhandlungen zügiger und unter Berücksichtigung der grossen und relevanten Gläubiger effizient zu Ende gebracht werden. Erreicht werden muss das nach SchKG vorgeschriebene Quorum.
- Die gerichtliche Nachlassstundung bietet Schutz vor Betreibungshandlungen. In der wichtigen Phase der Verhandlung mit Gläubigern und der Vorbereitung einer Zukunftslösung ist der Schuldner damit wirkungsvoll geschützt.
- ABER: Ein Nachlassverfahren hat immer auch eine gewisse Publizität.
- ABER: Ein Nachlassverfahren hat eine vorgesehene Dauer und verursacht externe Kosten.

Im Bereich von Sportvereinen überwiegen die Vorteile gegenüber den Nachteilen ganz klar. Der Nachteil der Publizität kann entkräftet werden, stehen doch renommierte Vereine ohnehin im Rampenlicht und kommen auch bei einer stillen Schuldenbereinigung nicht um die Aussenwirkung herum. Ebenfalls hat das Beispiel des SCB gezeigt, dass ein Nachlassverfahren sehr zügig durchgeführt werden kann. Eingehalten werden müssen zweifellos die gesetzlichen Fristen, bei entsprechender effizienter Arbeitsweise und optimaler Vorbereitung kann eine Nachlassstundung aber bereits in rund vier Monaten abgewickelt werden. Ebenfalls fallen auch bei einem aussergerichtlichen Verfahren Kosten von Beratern an, diese sind mit den Sachwalterkosten durchaus vergleichbar und können sowohl höher wie auch tiefer ausfallen.

Der gewichtigste Vorteil ist aber die Tatsache, dass nicht alle Gläubiger zustimmen müssen. Bei Vereinen begegnen wir immer wieder grossen staatlichen Institutionen, denen unter Umständen untersagt ist, einem Nachlass, sei er gerichtlich oder aussergerichtlich, zuzustimmen. Damit ist eine aussergerichtliche Lösung, bei der alle Gläubiger zustimmen müssen, bereits im vornherein zum Scheitern verurteilt bzw. bedarf Speziallösungen mit diesen Gläubigern. Beim SCB wäre eine aussergerichtliche Variante an der fehlenden Zustimmung der MWST und AHV gescheitert.

3. Gläubigerstruktur

Wie bereits erwähnt, spielt die Gläubigerstruktur bei Nachlassverfahren eine wichtige Rolle. So können aussergerichtliche Lösungen unter Umständen bereits zum Scheitern verurteilt sein. Der Hinweis ist jedoch noch weiterzuführen: auch bei gerichtlichen Nachlassverträgen können Gläubigerstruktur und damit verbundene unmögliche Zustimmungen zum unlösbaren Problem werden. Es lohnt sich deshalb, bereits vorgängig, bei Prüfung der Sanierungsvarianten, abzuklären, ob das Quorum überhaupt erreicht werden kann.

Beim SCB zeigte sich die Struktur insofern vorteilhaft, als dass die staatlichen In-

stitutionen, denen eine Zustimmung von vornherein untersagt ist (MWST), kein allzu grosses Gewicht erreichten. Trotzdem war lange Zeit ungewiss, ob das notwendige Quorum tatsächlich erreicht werden konnte.

4. Verhältnis Verein / neue Trägerschaft (AG)

Das Sanierungskonzept sieht regelmässig vor, dass die neue Trägerschaft den Spielbetrieb, die Transferrechte, die Rechte an der Marke des Vereins etc. übernimmt. Damit müssen aber auch die Löhne der Spieler bezahlt und weitere finanzielle Verpflichtungen übernommen werden.

Beim SCB überstiegen diese übernommenen Verpflichtungen den «Wert» der Spieler, Transferrechte etc., weshalb die neue Trägerschaft dem alten Verein ein Darlehen gewährte, das mittels einer Verpfändung der Aktien der neuen Trägerschaft, die eigentümlich dem Verein gehörten, an die neue Trägerschaft abgesichert wurde. Bei dieser Ausgangslage treten allerdings sofort die folgenden Probleme auf:

- generelle Interessenkollision, da die Organe Verein / neue Trägerschaft vielfach identisch sind.
- Manipulation des Nachlassvertrages durch Beeinflussung der Quorumsberechnung

Beim SCB war die neue Trägerschaft der grösste Gläubiger des Vereins und gleichzeitig am meisten am Zustandekommen des Nachlassvertrages interessiert. Obwohl eng mit dem Verein in Nachlassstundung verbunden und über das grösste Stimmrecht verfügend, findet das Stimmrecht der neuen Trägerschaft nur an dem auch im Vollstreckungsrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben eine Schranke, und dies wäre nur dann der Fall, wenn die neue Trägerschaft am Zustandekommen des Nachlassvertrages ein unmittelbares persönliches Interesse hat, das in absolut unvereinbarem Gegensatz zum objektiven Gläubigerinteresse steht².

² SchKG-HARDMEIER N28 zu Art. 305 SchKG

Nachdem die neue Trägerschaft auf das Pfandrecht an ihren eigenen Aktien verzichtet, und damit durch den Verkauf der Aktien an die Valora den Weg für die Auszahlung einer Dividende nicht an sich selbst, sondern an alle Gläubiger geöffnet hat, bestand kein Gegensatz zwischen dem Interesse der neuen Trägerschaft und demjenigen der übrigen Gläubiger mehr, weshalb das Stimmrecht nicht eingeschränkt werden musste.

5. Anfechtungsansprüche

Mögliche Anfechtungsansprüche wirken für jeden Investor äusserst abschreckend. Wie bereits erwähnt, spielen bei Investitionen in Sportvereine vor allem die Faktoren Image und Marketingmöglichkeiten eine grosse Rolle. Vor diesem Hintergrund kann die Möglichkeit eines nachträglichen Prozesses durchaus den Ausschlag gegen ein Engagement eines Investors geben.

Beim SCB hätte insbesondere die Übernahme der Transferrechte, der Marke «SCB» etc. durch die neu gegründete AG einen Anfechtungstatbestand bilden können. Die Gläubiger hätten geltend machen können, die Transferrechte, die Marke etc. hätten einen höheren Wert gehabt als von der AG bezahlt worden ist. Im Konkurs oder bei einem Liquidationsvergleich hätten sich die Gläubiger diese Ansprüche abtreten lassen und selbständig gegenüber der neuen Trägerschaft geltend machen können. Da solche Prozesse im «worst case» durchaus mehrere Jahre dauern können, hätte die neue Trägerschaft, und damit auch der Investor, für längere Zeit mit einer nicht zu unterschätzender Unsicherheit leben müssen. Gläubiger lassen sich heute auch bei schlechten Prozesschancen immer öfter solche Ansprüche abtreten, nicht zuletzt um bei in der Öffentlichkeit stehenden Sportvereinen bzw. den neuen Trägerschaften und ihren Investoren Druck zu erzeugen und auf dem Vergleichsweg noch etwas für sich herauszuholen.

Aus diesem Grund ist immer ein Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich anzustreben. Nur in diesem einen Fall kann

sich ein Investor zum vornherein gegen die Anfechtungsansprüche und damit gegen schlechte Imagewerbung wehren. Das Wesen dieses Nachlassvertrages besteht gerade darin, dass die Gläubiger mit ihrer Zustimmung die ihnen angebotene Nachlassdividende akzeptieren und dem Schuldner eine Sanierung und eine Fortführung seines Betriebes auf bereinigter Grundlage ermöglichen. An dieser Ausgangslage hat auch das rev. SchKG nichts geändert. Unter rev. SchKG ist es den Gläubigern nach wie vor nicht möglich, bestimmte Rechtshandlungen paulianisch anzufechten, die der Schuldner vor Eintritt der Insolvenz vorgenommen hat³. Sind wirklich gravierende Benachteiligungen vorgekommen, so bleibt den Gläubigern nur noch die Verweigerung der Zustimmung zum Nachlassvertrag.

6. Verantwortlichkeitsansprüche

Das eben Ausgeführte gilt grundsätzlich auch bei der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen. Diese können bei einem Nachlassvertrag mit Dividendenvergleich auch nicht durchgesetzt werden, so wie das in einem Konkursverfahren oder bei einem Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung möglich wäre⁴. Ob die diesbezüglichen Regelungen des Aktienrechts analog auf den Verein übertragen werden können, ist in der Lehre zudem umstritten⁵. Da jedoch dem Verein selbst die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Vorstandmitglieder möglich ist, kann der Nachlassschuldner die entsprechenden Verantwortlichkeitsansprüche in den Nachlassvertrag miteinbeziehen⁴ (vgl. auch Ziff. 9 hienach)

7. Zeitpunkt der Einreichung des Nachlassstundungsgesuches

Das Gesuch darf nicht zu früh, aber auch nicht zu spät eingereicht werden. Wird es aufgrund der Bedrängung durch die Gläubiger eingereicht, obwohl noch kein Investor gefunden wurde, könnte die Übung an der fehlenden Zeit scheitern, weil die

Nachlassstundung zeitlich begrenzt ist. Wird es zu spät eingereicht, kann es passieren, dass die Gläubiger wichtige Aktiven bereits haben pfänden lassen.

Beim SCB haben drei Gläubiger u.a. einen Teil der Aktien der neuen Trägerschaft sowie ein Postcheque-Konto pfänden lassen. Durch eine sofortige Einreichung des Nachlassstundungsgesuches konnte erreicht werden, dass die Betreibungen gestoppt wurden⁶. Nachdem der Nachlassvertrag gerichtlich bestätigt wurde, fielen die Betreibungen dahin, und die Aktien wurden wieder frei und konnten der Valora anschliessend verkauft werden⁷. Andernfalls hätte die Valora ihre Investition wieder zurückgezogen, weil sie nicht über genügend Aktien der neuen Trägerschaft verfügt hätte. Hinsichtlich des PC-Kontos war es allerdings bereits zu spät, da das Guthaben als Bargeld galt, und deshalb trotz eingereichtem Nachlassstundungsgesuch vollumfänglich dem Pfändungsgläubiger verblieb⁸.

8. Zustimmung AHV / MWST

Dass die eidg. Steuerverwaltung hinsichtlich Mehrwertsteuerforderung einem gerichtlichen Nachlassvertrag von Gesetzes wegen nicht zustimmen kann (weil die MWST-Verordnung keinen Steuererlass bzw. Nachlassvorsieht), ist mittlerweile bekannt. Entsprechend hat man sich beim Erreichen des Zustimmungsquorums zu verhalten. Wenn aber auch die AHV nicht zustimmt, kann das Zustandekommen des Nachlassvertrages ernstlich gefährdet sein. Im Unterschied zur MWST ist es der AHV grundsätzlich möglich, einem gerichtlichen Nachlassvertrag zuzustimmen. Trotzdem hat die AHV dem SCB-Nachlassvertrag nicht zugestimmt (contrecoeur). Der Grund war im Art. 303 SchKG zu su-

³ HUNKELER, Der Nachlassvertrag nach rev. SchKG, 1996, S. 287, N 1106 und SchKG-GUGGISBERG N 34 zu Art. 314 SchKG

⁴ HUNKELER, a.a.O., S. 287, N 1107 und 1108

⁵ ZGB-HEINI N 35 zu Art. 69 ZGB; a.M. BK-RIEMER N 97 zu Art. 69 ZGB

⁶ Art. 297 Abs. 1 SchKG

⁷ Art. 311 SchKG

⁸ Art. 297 Abs. 1 SchKG i.V. mit Art. 199 Abs. 2 SchKG

chen. Danach kann ein Gläubiger, der dem Nachlassvertrag zustimmt, seine Rechte gegen Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige nur wahren, wenn er ihnen mind. 10 Tage vor der Gläubigerversammlung deren Ort und Zeit mitteilt und ihnen die Abtretung seiner Forderung gegen Zahlung angeboten hat. Die AHV kann gestützt auf Art. 52 AHVG direkt gegen die verantwortlichen Vorstandsmitglieder vorgehen. Ob Art. 303 SchKG auch in diesem Fall zur Anwendung gelangt, ist ungeklärt. Wenn die AHV jegliches Risiko hinsichtlich direktem Forderungsrecht gegen verantwortliche Vorstandsmitglieder vermeiden will und keine Einigung mit den verantwortlichen Organen erzielt werden kann, bleibt ihr gar nichts anderes übrig, als dem Nachlassvertrag nicht zuzustimmen. Diese spezielle Konstellation führte beinahe dazu, dass das Zustimmungsquorum nicht erreicht wurde. Die Ironie des Schicksals wollte es, dass ausgerechnet die AHV, die dem Nachlassvertrag aus den genannten Gründen nicht zustimmen konnte, mit dem Verkauf eines Anteils ihrer Aktien der neuen Trägerschaft an die VALORA dieser die verlangte Mehrheit verschaffte und damit die eigentliche Sanierung erst ermöglichte.

Art. 52 AHVG:

Verschuldet ein Arbeitgeber durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden, so hat er diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen.

9. Ausgestaltung des Nachlassvertrages

Der Inhalt eines Nachlassvertrages mit Dividendenvergleich ist mehr oder weniger immer gleich strukturiert. Die Hauptvariable stellt natürlich die versprochene Dividende dar. Normalerweise verspricht der Nachlassschuldner seinen Gläubigern einen festen Prozentsatz einer Dividende, wobei sich der schlussendlich auszahlende Gesamtbetrag je nach Bereinigung der vorhandenen Forderungen noch entsprechend verändern kann. In Nachlassverfahren von Sportvereinen stellt sich die Situation meistens umgekehrt dar, d.h. der gefundene Investor ist bereit, einen bestimmten Frankenbetrag zur Bezahlung der Dividende zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall unterliegt die den Gläubigern versprochene Dividende, je nach Bereinigung der Forderungen, einer entsprechenden Veränderung. Wenn der Nachlassschuldner den Gläubigern den ganzen vom Investor zur Verfügung gestellten Betrag (nach Abzug der Massakosten) zukommen lassen will, hat er den Gläubigern vorerst eine Minimaldividende und anschliessend, nach Bereinigung der bestrittenen Forderungen nach der gerichtlichen Bestätigung des Nachlassvertrages, eine Zusatzdividende zu versprechen. Die zweite, nicht alltägliche Spezialität liegt bei der Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder. So kann sich der Nachlassschuldner im Nachlassvertrag verpflichten, die Verantwortlichkeitsansprüche nach der gerichtlichen Bestätigung des Nachlassvertrages gerichtlich durchzusetzen und den allfälligen Erlös (ganz

oder teilweise) nachträglich auf die Gläubiger im Sinne einer Nachbesserung der Dividende zu verteilen⁹. Weil ein allfälliger Erlös nicht fest versprochen wird, muss er auch nicht sichergestellt werden¹⁰.

Formulierung Dividende:

Die Gläubiger erklären sich mit einer Nachlassdividende von minimal 8,1% und maximal 9,8% auf den angemeldeten und anerkannten, evtl. gerichtlich erstrittenen Forderungen (Stand per Datum gerichtliche Bestätigung des Nachlassvertrages) als vollständig befriedigt.

Die minimale Nachlassdividende wird innerhalb von 60 Tagen nach der rechtskräftigen Bestätigung des Nachlassvertrages ausbezahlt. Ob und wann eine über die Minimaldividende hinausgehende Zusatzdividende ausbezahlt werden kann, hängt von der Bereinigung der bestrittenen Forderungen ab.

10. Fazit

Dank einem gut strukturierten und straff durchgeführten Nachlassverfahren einerseits und einem zahlungskräftigen Investor andererseits ist ein Grundstein für einen wieder überlebensfähigen Schweizer Sportverein gelegt worden. Das Konzept für den SCB kann als Beispiel durchaus auch auf andere Vereine in ähnlichen Situationen adaptiert und angewendet werden.

⁹ HUNKELER, a.a.O., S. 287 N 1108

¹⁰ SchKG-GUGGISBERG, N 46 zu Art. 314 SchKG